# Hinweisblatt Erschließung: Kanal – Wasser – Straße

## 1) Kanal Anschluss- und Entsorgungsvertrag

Gemäß Tiroler Kanalisationsgesetz muss für jede Einleitung von Fäkal- und Oberflächenwässern in die öffentliche Kanalisation ein Anschluss- und Entsorgungsvertrag abgeschlossen werden.

Dem Vertrag voraus geht ein Anbot, das der Bauwerber ausgefüllt und unterfertigt bei der Gemeinde einzureichen hat. Dem Anbot muss ein Lageplan, in dem die Kanalführung maßstabgetreu bis zur Trennstelle eingezeichnet ist, beigelegt werden.

Sollte die Kanalführung über Fremdgrund führen, ist die Zustimmung der/s Grundeigentümer/s erforderlich.

Der Anschluss- und Entsorgungsvertrag gem. TiKG 2000 und WRG 1959 wird zwischen der Gemeinde Axams und dem Bauwerber abgeschlossen, der Vertragsabschluss gilt als Bedingung für die Baubewilligung und ist vor Bauverhandlung abzuschließen.

#### 2) Herstellung des Wasseranschlusses

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Anschluss an die Gemeindewasserleitung schriftlich anzumelden. Dabei ist die Dimension der Wasserleitung bekanntzugeben.

Sollte die Wasserleitung über Fremdgrund führen, ist die Zustimmung der/s Grundeigentümer/s erforderlich.

Eine gesicherte Lage der Wasserleitung gilt als Bedingung für die Baubewilligung.

Ein Lageplan, in dem die Wasserleitungsführung maßstabgetreu bis zur Trennstelle eingezeichnet ist, ist beizulegen.

#### 3) Trinkwasser

**Bakteriologisch** wird das Wasser regelmäßig nach den Vorgaben der aktuellen Normen und Gesetzen untersucht. **Chemisch** ist das Wasser schwach alkalisch und sehr weich (im Mittel 3°dH) mit aggressiven Eigenschaften gegen Metall und Beton.

## 4) Niederschlagswässer

Die Entsorgung von Niederschlagswässern auf eigenen Grund und Boden erfolgt nach dem aktuellen Leitfaden "Entsorgung von Oberflächenwässern – Land Tirol". Ein Versickerungsprojekt vom Geotechniker ist dem Kanalanbot beizulegen.

## 5) Arbeiten auf und neben einer öffentlichen Straße

Laut Straßenverkehrsordnung bedarf es für Arbeiten die auf und neben öffentlichen Straßen ausgeführt werden, einer Bewilligung nach § 90 Straßenverkehrsordnung.

Dafür zuständige Behörde: Landesstraße – Bezirkshauptmannschaft Innsbruck Gemeindestraße – Gemeinde Axams

#### 6) Einfahrtssituation

Es ist eine Abgrenzung mittels überhöhten Leistensteinen - ca. 3-5cm gegenüber dem öffentlichen Gut - wegen zukünftiger Straßensanierung herzustellen.

## 7) Einbauten in der Gemeindestraße

Für die Verlegung von Fremdleitungen (TINETZ, TELEKOM, etc.) in Gemeindestraßen ist um Gestattung gemäß § 5 Tiroler Straßengesetz bei der Gemeinde anzusuchen. Das Formular finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Axams.